

An die Stadt Wien
MA 22 - Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien
Per E-Mail an: post@ma22.wien.gv.at

Wien, am 9.7.2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nehmen ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung und das europäische Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment Stellung zum Entwurf des Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wiener Jagdgesetz) geändert werden sollen. ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk J&E.

Zum Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung bezogen:

Die Novelle des Nationalparkgesetzes, Naturschutzgesetzes, Fischereigesetzes und Jagdgesetzes wird grundsätzlich durch ÖKOBÜRO begrüßt. Diese nur teilweise Umsetzung der Aarhus-Konvention in den genannten Rechtsakten wird jedoch viel zu spät vorgenommen. Es ist zu bedauern, dass es ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gebraucht hat, damit die Rechte der Öffentlichkeit in Naturschutzverfahren richtig umgesetzt werden. Auch, dass lediglich der europarechtlich verpflichtende Mindeststandard umgesetzt wird und nicht der volle Umfang der Pflichten aus der Aarhus-Konvention kritisiert ÖKOBÜRO nachdrücklich.

1. Zu den Beteiligungsrechten von Umweltschutzorganisationen

Die effektive Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Entscheidungsprozessen aus der Aarhus-Konvention spielt im Umweltschutz eine entscheidende Rolle. Mitglieder der Öffentlichkeit, darunter Umweltschutzorganisationen, können so frühzeitig die Einhaltung des Umweltrechts in Verfahren vorbringen und damit zu qualitativ hochwertigeren Entscheidungen führen, die besser durch die Öffentlichkeit akzeptiert werden. Die diesbezüglich im Entwurf vorgesehenen Änderungen sind im Lichte der Aarhus-Konvention und des Europarechts längst überfällig.

Die Ausweitung der Beteiligungsrechte im § 61 Abs 5 Fischereigesetz auf Ausnahmen vom Gebrauch verbotener Vorrichtungen, Fangmittel und Methoden und Ausnahmen vom Verbot des Aussetzens von Fischarten wie auch von Eiern, Brut, Setzlingen oder Jungfischen, die in Wiener Gewässern nicht heimisch sind, ist zu begrüßen. Auch die Aufnahme von Beteiligungsrechten für Umweltschutzorganisationen in §124 Abs 4 Jagdgesetz ist zwar begrüßenswert, jedoch sollten in beiden genannten Gesetzen, um einen völkerrechtskonformen Zustand herzustellen, die Beteiligungsrechte von Umweltschutzorganisationen nicht ausschließlich auf Tiere, Pflanzen und Lebensräume beschränkt werden, die europarechtlich geschützt sind. **Diese Differenzierung zwischen europarechtlich geschützten Gütern und nationalrechtlich geschützten Gütern ist erstens sachlich nicht nachvollziehbar und zweitens völkerrechtswidrig.** Es ist bedauerndswert, dass hier ausschließlich das absolute Minimum, um eine Klage vor dem EuGH zu verhindern, umgesetzt werden soll und nicht jene Inhalte, zu denen sich Österreich vor Jahrzehnten (!) mit der Ratifikation der Aarhus-Konvention verpflichtet hat.

2. Zu den Beschwerderechten von Umweltschutzorganisationen

Die Ausweitung der Möglichkeit zur Beschwerde in den § 7 Abs 10 Nationalparkgesetz, § 40a Abs 3 Naturschutzgesetz, § 61 Abs 10 Fischereigesetz vor dem Verwaltungsgericht auch in Verfahren, in denen Umweltschutzorganisationen keine Einwendungen vor der Behörde erhoben haben, ist bereits lange überfällig und begrüßenswert. **Dass sich die Beschwerdemöglichkeit allerdings wiederum ausschließlich auf europarechtlich geschützte Güter bezieht, ist auch in Hinblick auf das Beschwerderecht, wie unter 1. erwähnt, völkerrechtswidrig, weil es die Aarhus-Konvention nicht vollständig umsetzt.**

3. Zur Rückwirkung der eingeführten Bestimmungen

Die vorgesehene Rückwirkung der Beschwerderechte von Umweltschutzorganisationen gem. § 22 Abs 5a Nationalparkgesetz, § 53 Abs 4a Naturschutzgesetz, § 61 Abs 10 Fischereigesetz und § 124 Abs 8 Jagdgesetz, mit der gegen zwischen 20. Dezember 2017 und 30. April 2020 erlassene Bescheide in relevanten Verfahren Beschwerde erhoben werden kann, ist zu begrüßen, kommt jedoch ebenfalls zu spät. Gerade **in Bezug auf den Schutz der Biodiversität ist eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit faktisch oft wirkungslos, da geschützte Arten und Lebensräume zwischenzeitlich bereits beeinträchtigt wurden.** Dies zeigt, dass besonders im Naturschutz eine zeitgerechte Umsetzung von internationalen Rechtsakten dringend geboten ist, weil der Schutz andernfalls ins Leere geht. Auch hinkt diese Regelung der Rechtsprechung des VwGH hinterher, der bereits bestätigt hat, dass eine Rückwirkung sich auch auf die Zeit bis zur Unterfertigung der EU-Grundrechtecharta 2009 erstrecken muss. Damit bleiben Verfahren zwischen Dezember 2009 und Dezember 2017 „offen“ für übergangene Parteien und sorgen so für Rechtsunsicherheit, die leicht behoben werden könnte.

4. Zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden

Der in § 61 Abs 6 Fischereigesetz und § 124 Abs 8 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung für Beschwerden durch Umweltschutzorganisationen ist aus Sicht von ÖKOBÜRO ein Verstoß gegen die Aarhus-Konvention, der in einer Überarbeitung des Entwurfes saniert werden sollte. Bei überwiegendem öffentlichem Interesse und aufgrund von Gefahr im Verzug kann die aufschiebende Wirkung nach einer Einzelfallbeurteilung ausgeschlossen werden.¹ Im Sinne des Effektivitätsgrundsatzes darf auch für europarechtlich determiniertes Umweltrecht die Ausübung von Unionsrecht nicht praktisch unmöglich werden. Auch sieht der unionsrechtliche Äquivalenzgrundsatz vor, dass die Durchsetzung von Unionsrecht nicht gegenüber jener des nationalen Rechts benachteiligt werden darf. Da die allgemeine Regelung des VwGVG die aufschiebende Wirkung vorsieht, ist diese Abweichung auch ein Verstoß gegen diesen Äquivalenzgrundsatz. Dazu muss es möglich sein, eine bevorstehende Rechtsverletzung zu verhindern. Auch die Aarhus-Konvention verpflichtet die Staaten dazu effektiven Rechtsschutz zu gewähren.² **Insbesondere im Artenschutzrecht, in dem es regelmäßig um den Schutz höchstsensibler Arten und Ökosysteme geht, kann der sofortige Vollzug eines Bescheids zu irreversiblen Schäden führen. Ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen ist, ist daher unions- und völkerrechtswidrig. Die**

¹ §§ 13 und 22 VwGVG.


² Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention

entsprechenden Bestimmungen sollten daher aus Sicht von ÖKOBÜRO dringend überarbeitet werden.

Aus Sicht von ÖKOBÜRO ist es also positiv, dass die europarechtlichen Minimumstandards nun auch in Wien umgesetzt werden sollen. Da allerdings **sachlich nicht nachvollziehbar ist, wieso Umweltschutzorganisationen nur in Bezug auf europarechtlich geschützte Güter Beteiligungs- und Beschwerderechte innehaben sollten, reichen die Änderungen des vorliegenden Entwurfs aus Sicht von ÖKOBÜRO und Justice & Environment nicht aus. Wir fordern daher eine völkerrechtskonforme Umsetzung der Aarhus-Konvention, die effektive Beteiligungs- und Beschwerderechte von Umweltschutzorganisationen in Bezug auf alle relevanten Verfahren vorsieht.**

Mit freundlichen Grüßen





ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung